

AZ 23.37 Nr. 563 /6.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Vorbemerkung:

Anlässlich einer Änderung in der Versteuerung der Fahrtkostenerstattung muss Nr. 1 und 2 des Rundschreibens AZ 23.37 Nr. 534 / 6.4 vom 19.08.2008 neu gefasst werden.

1.Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinen Urteilen zur „regelmäßigen Arbeitsstätte“ entschieden, dass ein Arbeitnehmer nur eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann und es sich um eine betriebliche Arbeitsstätte handeln muss (Urteile vom 9. Juni 2011 - VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09 und vom 09.07.2009 VI R 21/08 - Rechtsprechungsänderung). Die Finanzverwaltung schließt sich dieser Auffassung an und führt dies in den BMF Schreiben vom 15.12.2011 - GZ IV C 5 - S 2353/11/10010 und GZ IV C 5-S 2353/08/10010 vom 21.12.2009) aus.

Für die im Bereich der württembergischen Landeskirche angestellten Religionspädagogen / -pädagoginnen, die an staatlichen, privaten oder kirchlichen Schulen eingesetzt sind und nach § 20 RKO (Reisekostenordnung der Landeskirche) Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten haben, bedeuten diese Entscheidungen, dass sie keine regelmäßige Arbeitsstätte mehr haben, weil es sich bei den staatlichen, privaten oder kirchlichen Schulen um keine betrieblichen Arbeitsstätten ihres Arbeitgebers handelt.

Die bisher steuerpflichtig zu erstattenden Fahrtkosten zwischen Wohnung und den weiteren Schulen, die für den „Umweg“ gezahlt wurden, können ab sofort steuerfrei ausgezahlt werden, weil es sich nunmehr bei allen Fahrten von der Wohnung zu den jeweiligen Schulen hin und zurück um steuerlich berücksichtigungsfähige Reisekosten handelt.

Durch diese Neuregelung ändert sich nur die Versteuerung der Fahrtkosten, jedoch nicht die Höhe des Anspruchs aufgrund von § 20 der kirchlichen Reisekostenordnung. Bei der Bestimmung einer „Stammschule“ handelt es sich nicht um die Zuordnung einer regelmäßigen Arbeitsstätte im Sinne des Steuerrechts, sondern um die Festlegung des Anspruchs auf Fahrtkostenerstattung.

Auswirkung auf die Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

Diese neue Regelung kann rückwirkend in allen offenen Fällen, in denen noch keine bestandskräftige Einkommensteuerveranlagung vorliegt, angewandt werden.

2. Vertretungslehrer § 20 Abs. 4 RKO

Nach § 20 Abs. 4 RKO erhalten Katecheten und andere Religionslehrer, die einen vom Schuldekan angeordneten Vertretungsdienst wahrnehmen, bis zu einem Schuljahr die dafür notwendigen Fahrten steuerfrei erstattet.

Für Mitarbeitende mit einem angeordneten zusätzlichen Vertretungsdienst ist die Vertretung reisekostenrechtlich eine Auswärtstätigkeit und die Fahrten sind Dienstreisen.

Lehrkräfte, die ausschließlich zu Vertretungszwecken angestellt werden, haben nach der Reisekostenordnung keinen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststätte.

3. Bahncard, Nr. 3 Buchst. b) der Ausführungsbestimmungen zu § 6 RKO

Kosten einer Bahncard sind für den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin Werbungskosten und können deshalb vom Arbeitgeber nicht ohne weiteres steuerfrei erstattet werden. Eine steuerfreie Erstattung ist nur möglich, wenn die Anschaffung der Bahncard im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Die Kosten einer Bahncard können nur dann steuerfrei erstattet werden, wenn die entstandenen Einsparungen für die dienstlichen Fahrten mindestens dem Kaufpreis der Bahncard entsprechen.

Die anteilige Erstattung der Bahncard ist grundsätzlich steuerpflichtig. Nur wenn die ursprüngliche Absicht, die Bahncard voll auszuschöpfen, durch unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Erkrankung), nicht erreicht wird, kann eine steuerfreie Teilerstattung erfolgen.

4. Fortbildung / Weiterbildung von Mitarbeitern, § 26 RKO

(siehe dazu auch Rundschreiben vom 30.08.1994, AZ 23.37 Nr. 393/6a.3)

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die die Kenntnisse im ausgeübten Beruf erweitern und den steigenden Anforderungen anpassen sollen.

Fortbildungskosten können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird (R 19.7 Abs. 2 S. 2 LStR - Veranlassung durch den Arbeitgeber). Ein Indiz, aber nicht die Voraussetzung für das betriebliche Interesse ist, wenn die Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Es kann sich um Fortbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz, in zentralen betrieblichen Bildungseinrichtungen oder in außerbetrieblichen Einrichtungen handeln.

Werden berufliche Fort- und Weiterbildungskosten eines fremden Unternehmens dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin in Rechnung gestellt, aber durch den Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt, liegt seit dem 01.01.2008 steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Kann die Rechnung jedoch aus besonderen Gründen nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt werden, (z. B. der Mitarbeiter hat als Mitglied einer Vereinigung Anspruch auf Rabatt und spart damit dem Arbeitgeber Kosten), wird das dienstliche Interesse dadurch dokumentiert, dass der Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine schriftliche Bestätigung über die Kostenübernahme und die Anrechnung der aufgewandten Zeit als Arbeitszeit ausstellt. In diesem Fall ist weiterhin eine steuerfreie Erstattung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat